

Kreisschreiben

des

eidg. Finanzdepartements an sämtliche Kantonsregierungen,
betreffend eine neue Vollziehungsverordnung zum Bundesgesez vom 20. Juni 1878 über den Militärpflichtersaz.

(Vom 5. Juli 1879.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen hiermit eine neue Vollziehungsverordnung zum Bundesgesez vom 28. Juni 1878, betreffend den Militärpflichtersaz, einzubegleiten*). Diese Verordnung stützt sich auf die seit dem Inkrafttreten des soeben erwähnten Bundesgesezes in unserem Militärsteuerwesen gemachten Erfahrungen, wobei zu bemerken ist, daß der Bundesrath den in den Kantonen bestehenden besondern Verhältnissen so viel als möglich Rechnung zu tragen gesucht hat.

Diejenigen Kantone, welche den diesjährigen Militärpflichtersatzbezug noch nicht eingeleitet haben, sind ersucht, denselben zu beginnen und inner der reglementarischen Frist zu Ende zu führen.

Bei diesem Anlaße erlauben wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bisher bekannt gewordenen Ergebnissen die erstmals nach dem eidg. Gesez stattgefundene Taxation sehr verschieden ausgefallen und deßhalb anzunehmen ist, es müsse in mehrfacher Richtung ungleich verfahren werden. Hiefür spricht namentlich der Umstand, daß diejenigen Kantone, welche früher

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band IV, Seite 188.

weitgehende Bestimmungen über Militärsatzbesteuerung zur Anwendung brachten, auch unter dem jezigen Bundesgesez bessere Resultate erzielt haben.

Diese Wahrnehmung hätte eigentlich Veranlaßung gegeben, in die revidirte Verordnung wegleitende Bestimmungen zum Gesezsvollzug aufzunehmen; der Umstand aber, daß die Praxis bloß einjährig war, ließ dieses nicht rathsam erscheinen, sondern wies vielmehr darauf hin, auf dem Wege des Kreisschreibens diejenigen Ungleichheiten auszumerzen zu suchen, die zurzeit bestehen.

Hierunter gehören sowohl nach unsern eigenen Erfahrungen, als nach denjenigen einer größern Anzahl kantonaler Taxationsbehörden namentlich folgende Punkte:

A. Bei der massgebenden Vermögensermittlung.

1) Die Art und Weise der Werthung und Ausscheidung desjenigen Grundbesizes, der Anspruch auf eine Ermäßigung des Verkaufswerthes zu $\frac{1}{4}$ hat.

Bei dieser Taxation des Grundbesizes ist nach dem Geseze nicht eine auf die Rentabilität oder andere Momente gestützte Taxation zulässig, sondern es ist derselben einfach der Verkehrswerth zu Grunde zu legen und eine Ermäßigung um $\frac{1}{4}$ der Summe nur zulässig, wo es sich um rein landwirtschaftlichen Grundbesiz mit demselben entsprechenden Gebäuden handelt, nicht aber bei demjenigen Grundeigenthum, das weniger der landwirtschaftlichen Produktion dient, sondern mehr in die Kategorie der Herrschaftsgüter gehört.

2) Die Besteuerung aller derjenigen Fahrhabe, die nicht zu der unentbehrlichen gehört.

3) Die Zusammensetzung und schließliche Feststellung des anwartschaftlichen und eigenen Vermögens und des in Berechnung fallenden Betrages. Anwartschaft für den Pflichtigen ist nur in den Fällen vorhanden, in denen dem Betreffenden ein gesezliches Beerbungsrecht zusteht.

Angefallenes Frauenvermögen des Pflichtigen ist in allen Verhältnissen wie reines Vermögen des Leztern zu behandeln.

Als maßgebender Betrag des reinen Vermögens ist die nach obigen Auseinandersetzungen ermittelte Summe, vermehrt durch die Hälfte des anwartschaftlichen Vermögens, anzusehen und fällt nur außer Betracht, wenn dasselbe zusammengekommen unter 1000

Franken bleibt. Dies so ermittelte Gesamtbetreffniß darf auf das nächste Hundert abgerundet werden, dagegen ist durchaus unzulässig, jenes auf das zunächst tiefere Tausend zu reduzieren.

B. Bei der Einkommen taxation.

Bei der Gesetzesberathung wurde die Personaltaxe der Dienstbefreiten gegenüber den Bestimmungen der meisten kantonalen Gesetze wesentlich reduziert. Man ging dabei von der Annahme aus, daß alle Ersazpflichtigen (mit Ausnahme der körperlich Gebrechlichen), welche ein Einkommen von Fr. 700 und darüber besitzen, zu der Personaltaxe noch eine Einkommensteuer zu leisten haben. Dabei ist verstanden, daß diese Steuer nach dem effektiven Einkommen und nicht lediglich nach den kantonalen Steuerregistern anzulegen sei.

Wir laden Sie ein, bei der nächstfolgenden Taxation auf die Berücksichtigung vorstehender Andeutungen zur Erzielung einer durchwegs einheitlichen Ersazanlage zu dringen, und erlauben uns einzig noch beizufügen, daß die ganze Verordnung in ihrer neuen Redaktion bezweckt, den Kantonen möglichst freie Hand zu lassen. Dagegen müssen wir darauf bestehen, daß alle diejenigen Angaben, welche unerlässlich sind, gehörig aufgeführt werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer besondern Hochachtung.

Bern, 5. Juli 1879.

Eidg. Finanzdepartement:
Bavier.



Einnahmen der Zollverwaltung

in den Jahren 1878 und 1879.

| Monate. | 1878. | | 1879. | | 1879. | | | |
|---------------------|------------|-----|-----------|-----|---------------|-----|-----------------|-----|
| | | | | | Mehreinnahme. | | Mindereinnahme. | |
| | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
| Januar | 1,181,014 | 07 | 1,082,819 | 90 | — | — | 98,194 | 17 |
| Februar | 1,162,420 | 76 | 1,178,770 | 14 | 16,349 | 38 | — | — |
| März | 1,381,023 | 44 | 1,391,301 | 25 | 10,277 | 81 | — | — |
| April | 1,295,122 | 54 | 1,356,388 | 54 | 61,266 | — | — | — |
| Mai | 1,243,332 | 06 | 1,363,391 | 99 | 120,059 | 93 | — | — |
| Juni | 1,168,029 | 05 | 1,709,660 | 21 | 541,631 | 16 | — | — |
| Juli | 1,117,526 | 96 | | | | | | |
| August | 1,278,944 | 53 | | | | | | |
| September | 1,397,061 | 05 | | | | | | |
| Oktober | 1,528,464 | 23 | | | | | | |
| November | 1,397,097 | 92 | | | | | | |
| Dezember | 1,511,312 | 32 | | | | | | |
| Total | 15,661,348 | 93 | — | — | — | — | — | — |
| auf Ende Juni . | 7,430,941 | 92 | 8,082,332 | 03 | 651,390 | 11 | — | — |

**Kreisschreiben des eidg. Finanzdepartements an sämtliche Kantonsregierungen,
betreffend eine neue Vollziehungsverordnung zum Bundesgesez vom 20. Juni 1878 über
den Militärflichtersaz. (Vom 5. Juli 1879.)**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1879 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 32 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 05.07.1879 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 30-33 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 010 388 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.